



## **Leitfaden für Unternehmen zum Dodd-Frank-Act, Section 1502 (conflict minerals)**

Zum Schutz von Minenarbeitern in Zentralafrika vor Ausbeutung und menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen wurde eine neue Regelung geschaffen, die bestimmten börsennotierten Unternehmen in den USA Rechenschaftspflichten auferlegt, die mit dem Bezug von bestimmten Metallen bei der Produktherstellung und –verarbeitung im Zusammenhang stehen.

Deutsche Unternehmen können insbesondere davon betroffen sein, wenn sie U.S.-amerikanischen Unternehmen solche Produkte – z.B. Elektronikwaren – liefern.

### **Anwendungsbereich der Regelung auf börsennotierte Unternehmen in den USA**

Die Regelung in Section 1502 des Dodd-Frank-Act findet Anwendung auf alle Unternehmen, die verpflichtet sind, nach Section 13(a) und Section 15(d) des Exchange Acts regelmäßig der SEC Bericht zu erstatten (reports). Die Regelung greift nicht für Unternehmen, deren Anteile nicht öffentlich gehandelt werden (non-reporting companies).

Welche Maßnahmen für das von der Regelung betroffene Unternehmen durchzuführen sind, lässt sich in drei Schritten bestimmen:

#### **1. Schritt: Feststellung, ob sog. „Konfliktminerale“ verarbeitet werden**

Das Unternehmen hat in einem ersten Schritt zunächst zu überprüfen, ob Konfliktminerale notwendig für die Funktionalität des Produktes oder für die Herstellung des Produktes sind. Konfliktminerale sind – ohne Rücksicht auf ihre Herkunft – Gold, Zinn, Wolfram, Tantal (und die Tantalerze, auch Coltan genannt). Sind diese Minerale nicht erforderlich, so ist das Unternehmen nicht verpflichtet eine Form SD (specialized disclosure) für die SEC auszufüllen. Unter die Regelung fallen nur Produkte, die nach dem 31.1.2013 hergestellt wurden.

#### **2. Schritt: Nachforschung, ob diese Minerale aus geschützten Ländern („Covered Countries“) stammen**

Sind die oben aufgelisteten Minerale notwendig für die Funktionalität oder den Herstellungsvorgang des Produktes, so hat das Unternehmen Nachforschung zu betreiben, ob diese Minerale aus einem der geschützten Länder stammen. Dies ist bis jetzt die



Demokratische Republik Kongo und deren angrenzende Staaten Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Republik Kongo, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda und Sambia (Covered Countries bzw. CRD-Countries).

Die Nachforschung muss dem Maßstab von Treu und Glauben (good faith) entsprechen. Wenn die eigene Nachforschung ergibt, dass (a) Konfliktmineralien nicht aus CRD-Ländern oder aus recycelten Wertstoffen stammen, oder (b) keinen Grund zu der Annahme besteht, dass die Konfliktmineralien aus CRD-Ländern stammen oder dass es sich nicht um recycelte Wertstoffe handelt, dann ist das Unternehmen gleichwohl verpflichtet, eine sog. „Form SD“ auszufüllen. In dieser muss die eigene Nachforschung und ihr Ergebnis kurz wiedergegeben werden und auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden.

Die Form SD ist spätestens bis zum 31. Mai für das jeweils zuvor abgelaufene Kalenderjahr auszufüllen.

Die angemessene Nachforschung („reasonable country of origin inquiry“) wird von der Regelung selbst nicht definiert. Der Grad der Intensität hängt dabei von der Unternehmensgröße, der herzustellenden Produkte, der Art der Beziehung zu den Zulieferern und schließlich der verfügbaren Infrastruktur ab. In der Regel wird es für die SEC ausreichen, wenn die Nachforschung die unmittelbaren Zulieferer umfasst.

- **Form SD ausfüllen!**
- **Veröffentlichung auf der firmeneigenen Website!**

### **3. Schritt: Due Diligence der Lieferkette und Erstellung eines „Conflict Mineral Report“**

Wenn auf Grund der eigenen Nachforschung feststeht, dass die Konfliktmineralien aus einem CRD-Land stammen oder das Unternehmen Grund zu der Annahme hat, dass eine Herkunft aus einem CRD-Land besteht, muss das Unternehmen eine due diligence über die Herkunft und die Lieferkette der Konfliktmineralien durchführen lassen. Auf der Grundlage dieser due diligence ist das Unternehmen verpflichtet, den förmlichen „Conflict Minerals Report“ zu erstellen und als Anlage der Form SD anzufügen. Der Report muss die due diligence erläutern und darlegen, inwiefern die Konfliktmineralien in dem Produkt Verwendung finden. Schließlich muss der Report auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden.

Die due diligence muss dabei national oder international anerkannten Standards entsprechen, wie z.B. dem der OECD.

Kommt die due diligence zu dem Ergebnis, dass die Mineralien aus CRD-Ländern stammen oder wenn es nicht feststellbar ist, woher die Mineralien stammen, so muss das jeweilige Ergebnis im „Conflict Minerals Report“ veröffentlicht werden.

- **Form SD inkl. Conflict Minerals Report!**
- **Veröffentlichung auf der firmeneigenen Website!**



## Inhalt des Conflict Mineral Reports

Der „Conflict Minerals Report“ muss allgemein beinhalten:

- Eine Beschreibung der Maßnahmen, die vom Unternehmen vorgenommen wurden, um die due diligence über die Herkunft und die Lieferkette von Konfliktmineralien durchzuführen.
- Die Benennung eines national oder international anerkannten due diligence frameworks, falls ein solches verfügbar ist.
- Eine Überprüfung (audit) der due diligence durch eine unabhängige Privatfirma.



Findet die due diligence heraus, dass die Produkte frei von Konfliktmineralien aus CRD-Ländern sind („DRC conflict free“), so muss der Conflict Minerals Report zusätzlich enthalten:

- Die Zusicherung, dass ein weiterer audit durch einen privaten Dritten stattgefunden hat.
- Den Abschlussbericht dieses audits.
- Genaue Bezeichnung des Auditors.

Wenn sich bei der due diligence herausstellt, dass die Produkte nicht „DRC conflict free“ sind, so muss der Conflict Minerals Report enthalten:

- Auflistung aller Produkte, die nicht DRC conflict free sind.
- Die Bezeichnung der Einrichtung, die Konfliktmineralien verarbeitet.
- Die genaue Herkunft der Konfliktmineralien.
- Die Bemühung, um mit größtmöglicher Genauigkeit festzustellen, aus welcher Mine die Mineralien stammen.

**Ansprechpartner:** **Susanne Gellert, LL.M.**  
Rechtsanwältin | Attorney at Law  
Head of Legal Department

**German American Chamber of Commerce, Inc.**  
75 Broad Street, Floor 21 | New York, NY 10004  
Phone: +1 (212) 974-8846 | Fax: +1 (212) 974-8867  
E-Mail: legalservices@gaccny.com  
URL: www.gaccny.com

Bitte beachten Sie, dass die German American Chamber of Commerce, Inc. in New York (AHK USA – New York) eine Gesellschaft nach US-amerikanischem Recht ist, die gegen aufwandsorientierte Vergütung Auskünfte über den deutsch-amerikanischen Handel erteilt. Hierbei handelt es sich um keinen verbindlichen Rechtsrat. Wir bieten vielmehr eine allgemeine Beratung an, für deren inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden kann.

### Flow-Chart der SEC

